

**Auswahl und Betrieb
von Hopfenkanzeln**



Vorbemerkung

LSV-Informationen sind Zusammenstellungen oder Konkretisierungen von Inhalten aus

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und/oder
- Unfallverhütungsvorschriften und/oder
- technischen Spezifikationen und/oder
- den Erfahrungen aus der Präventionsarbeit.

LSV-Informationen richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der LSV-Information davon ausgehen, dass er die in den Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzziele erreicht.

Sind von staatlichen Ausschüssen technische Regeln ermittelt, sind diese in Unternehmen mit Beschäftigten vorrangig zu beachten. Eine Vermutungswirkung in Bezug auf staatliches Recht besteht nicht.

Diese LSV-Information erläutert die Unfallverhütungsvorschrift VSG 3.1 § 1, § 16 und § 33 Abs. 5 für den Sonderfall der Hopfenkanzel.

1. Einleitung	4
2. Anwendungsbereich	4
3. Begriffsbestimmung	5
4. Auswahl	6
5. Betrieb	7
6. Überwachung und Prüfung	10

Anhang 1

A. Hopfenkanzel	11
B. Trägerfahrzeug	13
C. Verbindung der Hopfenkanzel mit dem Trägerfahrzeug	14
D. Standsicherheit	14
E. Betriebsanleitung der Hopfenkanzel	14

Anhang 2

Weitere Regeln und Informationen	16
Muster-Betriebsanleitung	17
Muster-Checkliste für die Prüfung	18

1. Einleitung

Der Einsatz von Hopfenkanzeln in Verbindung mit Traktoren oder sonstigen Trägerfahrzeugen stellt eine wesentliche Arbeitserleichterung für die Hopfenpflanze dar. Standardarbeitsplattformen an Frontladern sind wegen der zu geringen Hubhöhe hier nicht einsetzbar. Das Einsatzspektrum reicht vom Aufhängen der Aufleitdrähte bis hin zur Schädlingsbefallskontrolle. Da es sich bei den Hopfenkanzeln um erhöht liegende Arbeitsplätze handelt, müssen Maßnahmen getroffen werden, welche die Sicherheit gewährleisten und eine angemessene Überwachung sicherstellen. Fristen für die Prüfung des Arbeitsmittels sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer zu ermitteln.

2. Anwendungsbereich

Diese LSV-Information enthält Empfehlungen für Auswahl, Betrieb, Überwachung und Prüfung von in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzten Hopfenkanzeln.

Selbstfahrende Hopfenkanzeln sind in dieser LSV-Information nicht behandelt.

3. Begriffsbestimmung

3.1 Hopfenkanzeln im Sinne dieser LSV-Information sind Arbeitsplattformen mit festen oder veränderlichen Traggerüsten, die als Arbeitsmittel an Traktoren oder anderen Trägerfahrzeugen (im Folgenden nur Trägerfahrzeuge genannt) verwendet werden, um Personen in eine erhöhte Arbeitsposition zu heben. Dabei sind die Hopfenkanzeln als auswechselbare Ausrüstung an Hubeinrichtungen angebaut.

3.2 Traggerüste fest oder veränderlich, dienen der Verlängerung der Hubeinrichtungen um zusätzlichen Höhengewinn zu erreichen.

3.3 Hubeinrichtungen sind zum Beispiel Frontlader, Heck- oder Frontkraftheber (Dreipunktbau) in deren Aufnahmen Hopfenkanzeln angebaut werden.

3.4 Einrichtungen zur Standsicherheitsüberwachung geben dem Fahrer Hinweise zum sicheren Betrieb der Hopfenkanzel in Hanglagen. Dies können optische und/oder akustische Signale, oder aktive Eingriffe in Steuerungen sein, die gefährliche Betriebszustände wie das Umkippen verhindern. Einfache anzeigende Systeme sind Neigungswinkelanzeiger (z.B. eine Nivellierwaage), oder komfortable Geräte mit optischen und akustischen Warnsignalen für den Fahrer. Aktive Systeme greifen in Fahr- und Hubbewegungen ein, entlasten den Fahrer und erhöhen die Arbeitssicherheit. Die Einrichtung zur Standsicherheitsüberwachung muss auf das System aus Trägerfahrzeug, und Hopfenkanzel angepasst sein. Sie ist an den Bedienplätzen, von denen aus die Hub- und Fahrbewegungen gesteuert werden können und in der Arbeitsplattform an geeigneter Stelle anzubringen.

3.5 Der Aufsichtführende ist eine geeignete, besonders unterwiesene Person in der Hopfenkanzel, die verantwortlich für den sicheren Betrieb in der Kanzel ist und die erforderlichen Kommandos an den Fahrer des Trägerfahrzeuges gibt. Im Notfall koordiniert er die Rettungsmaßnahmen in der Hopfenkanzel.

ANMERKUNG: Hopfenkanzeln als auswechselbare Ausrüstungen zum Heben von Personen fallen in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Besteht die Gefährdung eines Absturzes aus einer Höhe von mehr als 3 m, ist vom Hersteller der Hopfenkanzel vor dem Inverkehrbringen eine EG-Baumusterprüfung nach Anhang IV dieser Richtlinie durchführen zu lassen.

4. Auswahl

Der Unternehmer darf nur solche Arbeitsmittel verwenden oder seinen Beschäftigten zur Verfügung stellen, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind.

Dies ist bei einer Kombination aus Hopfenkanzel, Hubeinrichtung und Trägerfahrzeug z. B. dann gegeben, wenn die im Anhang 1 aufgeführten Einrichtungen und Eigenschaften vorhanden bzw. gegeben sind.

5. Betrieb

5.1 Allgemeines

- Die Verwendung der Hopfenkanzel ist ausschließlich auf den landwirtschaftlichen Einsatz, vorrangig für Arbeiten im Hopfengarten, beschränkt.
- Die Kombination aus Hopfenkanzel, Hubeinrichtung und Trägerfahrzeug entspricht den Vorgaben in der Betriebsanleitung der Hopfenkanzel.
- Die Ballastierung des Trägerfahrzeugs ist ausreichend zu dimensionieren und entspricht den Vorgaben in der Betriebsanleitung des Herstellers der Hopfenkanzel. Die Lenkfähigkeit und die zulässigen Achslasten sind bei der Auslegung zu berücksichtigen.
- Die Betriebsanleitung des Fahrzeug- und des Frontladerherstellers sowie des Hopfenkanzelherstellers sind zu beachten.
- Hopfenkanzel und Trägerfahrzeug sind nur bestimmungsgemäß zu betreiben. Hierbei sind insbesondere die vom Hersteller der Hopfenkanzel vorgegebenen maximalen Neigungswinkel und Zuladungsangaben zu beachten.
- Die Signale der Einrichtung zur Standsicherheitsüberwachung am Fahrzeug und in der Hopfenkanzel sind durch den Fahrer bzw. Maschinenführer zu beobachten und deren Grenzen einzuhalten.
- Vom Unternehmer ist eine Gefährdungsbeurteilung, die die Vorgaben in den Betriebsanleitungen der Hopfenkanzel, des Frontladers und des Trägerfahrzeuges sowie der Einrichtung zur Standsicherheitsüberwachung und insbesondere die lokalen Einsatzverhältnisse und örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, zu erstellen.
- Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- Die Betriebsanweisung muss am Einsatzort vorliegen.
- Mit dem Führen von Trägerfahrzeugen mit angebaute Hopfenkanzel dürfen nur erfahrene, zuverlässige und für diesen Arbeitseinsatz besonders unterwiesene Fahrer beauftragt werden.

- In der Hopfenkanzel arbeitende Personen müssen für die Tätigkeit geistig und körperlich geeignet und unterwiesen sein.
- Der Fahrer darf das Fahrzeug nicht verfahren, solange sich Personen in der Hopfenkanzel aufhalten. Ausgenommen hiervon sind:
 - langsame Fahrbewegungen am Einsatzort. Die Fahrgeschwindigkeit darf dabei 0,3 m/s (entspricht etwa 1 km/h) nicht überschreiten.
 - Fahrten bei bodenfrei abgesenkter Hopfenkanzel, sofern die Fahrgeschwindigkeit die Schrittgeschwindigkeit (etwa 1 m/s, entspricht 3,6 km/h) nicht überschreitet. Dabei sind schwenk- oder verschiebbare Traggerüste in Mittelstellung zu bringen.
- Beim Wenden ist die Hopfenkanzel grundsätzlich abzusenken und in Mittelstellung zu bringen.
- Der Fahrer darf den Fahrerplatz nicht verlassen, solange die Hopfenkanzel besetzt ist.
- Die Hopfenkanzel darf nur betrieben werden, wenn zwischen dem Fahrer und dem Aufsichtführenden in der Hopfenkanzel Sichtkontakt und eine zuverlässige Verständigung (z. B. Zuruf oder per Funk) gewährleistet ist.

5.2 Verhalten in der Hopfenkanzel

In die Betriebsanweisung sind Verhaltensregeln für die Personen in der Hopfenkanzel aufzunehmen. Basis dafür sind Angaben des Herstellers in der Betriebsanleitung der Hopfenkanzel und die Erkenntnisse der eigenen Gefährdungsbeurteilung.

Insbesondere sind nachfolgende Verhaltensregeln zu berücksichtigen:

- Es ist eine verantwortliche Person (Aufsichtführender) einzuteilen, die sich in der Hopfenkanzel befindet und die Aufsicht über die dort befindlichen Personen und Arbeiten führt. Der Aufsichtführende gibt die notwendigen Kommandos an den Fahrer des Trägerfahrzeuges.
- Das Geländer der Hopfenkanzel darf in angehobenem Zustand nicht als Leiter benutzt oder überstiegen werden.
- Das Verlassen der Hopfenkanzel in angehobenem Zustand ist verboten.
- Das Ein- und Aussteigen in die Hopfenkanzel ist nur im vollständig abgesenkten Zustand und stehendem, gesichertem Fahrzeug erlaubt.
- Weites Hinauslehnen führt zur Absturzgefahr und ist verboten.
- Bei Arbeiten, bei denen mit Augenverletzungen zu rechnen ist (z. B. Drahtaufhängen), ist eine geeignete Schutzbrille zu tragen.
- Die in der Betriebsanweisung festgelegten Verhaltensregeln für Notfälle sind zu beachten (z. B. bei defekter Steuerung)

6. Überwachung und Prüfung

Die Hopfenkanzel und die Hubeinrichtung, in Verbindung mit dem Fahrzeug und deren Verbindungen sind vom Hersteller vor der ersten Inbetriebnahme zu prüfen. Des Weiteren hat der Betreiber mindestens einmal jährlich eine Prüfung durch eine befähigte Person zu veranlassen. Darüber hinaus ist das Arbeitsmittel entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf zu prüfen.

- Der Unternehmer hat auf Grundlage seiner Gefährdungsbeurteilung Fristen wiederkehrender Prüfungen der Hopfenkanzel zu ermitteln. Dabei hat er die Vorgaben des Herstellers der Hopfenkanzel zu berücksichtigen. Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden.
- Die nachstehend aufgeführten Prüfungen entsprechen den Regeln der Technik und sind mindestens einzuhalten. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung können im Einzelfall kürzere Prüf Fristen notwendig sein.
- Die Überwachungseinrichtung für die Standsicherheit der Hopfenkanzel muss nach den Vorgaben des Herstellers geprüft werden.
- Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
- Der Fahrer hat vor Einsatzbeginn eine Funktionsprüfung durchzuführen. Die Hopfenkanzel, die Hubeinrichtung, das Fahrzeug und die Standsicherheitsüberwachung sind auf augenfällige Mängel zu überprüfen. Auf formschlüssige Verbindungen zwischen Hopfenkanzel, Hubeinrichtung und Fahrzeug ist besonders zu achten (Verschleißmaße der Verbindungselemente liegen im Toleranzbereich). Der Fahrer hat sich zu vergewissern, dass eine ausreichende und zuverlässige Sprechverbindung zwischen den Personen auf der Hopfenkanzel und ihm besteht.

Anhang 1

Hopfenkanzel und Trägerfahrzeug

Dieser Anhang beschreibt Anforderungen an Hopfenkanzeln und Trägerfahrzeugen nach Abschnitt 4 „Auswahl“.

A. Hopfenkanzel

An der Hopfenkanzel sind folgende Einrichtungen vorhanden bzw. Anforderungen eingehalten:

- Typenschild mit nachfolgenden Angaben, die deutlich erkennbar und dauerhaft sind:
 - ▶ Name und Anschrift des Herstellers
 - ▶ Bezeichnung des Arbeitsmittels (z. B. Angabe „Hopfenkanzel“)
 - ▶ zulässige Personenzahl auf der Plattform
 - ▶ zulässige Nutzlast
 - ▶ Eigengewicht der Plattform
 - ▶ Typ und Fabriknummer
 - ▶ Baujahr
- CE Kennzeichnung
- Konformitätserklärung
- Betriebsanleitung
- Die Hopfenkanzel hat in einer Höhe über der Standfläche von mind. 1000 mm und max. 1100 mm eine feste Umwehrung und eine mind. 150 mm hohe Fußleiste, Ketten und Seile sind unzulässig. In halber Höhe zwischen Brustwehr und Fußleiste ist eine Knieleiste angebracht. Umwehrung, Fußleiste und Knieleiste weisen eine für alle Einsatzbedingungen ausreichende Festigkeit auf.
- Die Brustwehr des Geländers ist auf seiner Außenseite mit einer im waagerechten Abstand von mind. 150 mm angebrachten Schutzstange ausgerüstet, die sich mind. 150 mm unter der Oberkante der Brustwehr befindet. Dadurch soll ein Ein-

quetschen der Hände zwischen der Brustwehr und festen Teilen der Umgebung verhindert werden.

- Die Standfläche ist so gestaltet, dass sie die zu erwartenden Belastungen ohne erkennbare oder dauerhafte Verformung aufnehmen kann. Öffnungen in der Standfläche sind max. 35 x 35 mm groß. Der Standplatz ist eben, trittsicher, rutschhemmend, selbstentwässernd und leicht zu reinigen.
- Im zugänglichen Bereich von Personen auf der Arbeitsplattform befinden sich keine ungesicherten Quetsch- und Scherstellen.
- Die Hopfenkanzel ist mit einem geeigneten Einstieg ausgerüstet. Der Einstieg öffnet nicht nach außen und schließt selbsttätig. Er verriegelt nach dem Schließen automatisch.
- Es ist ein Aufstieg vorhanden, wenn die Standfläche der Hopfenkanzel nicht unter ein Niveau von 550 mm über dem Boden abgesenkt werden kann. Der erste Tritt befindet sich nicht höher als 550 mm über dem Boden.
- Der Aufstieg zu der Hopfenkanzel erfüllt mindestens die Anforderungen im SVLFG Merkheft „Sicher arbeiten“ S. 30 ff.
- Stellteile für die Steuerung von Bewegungen der Hopfenkanzel sind selbsttätig rückstellend, sinnfällig und dauerhaft gekennzeichnet und gegen unbeabsichtigte Betätigung gesichert.
- Die Hopfenkanzel kann sicher an- und abgebaut werden. Die abgebaute Hopfenkanzel muss ausreichend standsicher abgestellt werden können. Sie verfügt über den Bodenverhältnissen angepasste Aufstandsflächen und gegebenenfalls über Abstützeinrichtungen oder kann an ausreichend stabilen Gebäudeteilen befestigt werden.
- Die Hopfenkanzel verfügt über Einrichtungen zur Überwachung der Standsicherheit (z.B. Nivellierwaage)
- Die maximale Arbeitshöhe (Standfläche der Personen in der Arbeitsplattform) der Hopfenkanzel beträgt 7,5 m über dem Boden.

B. Trägerfahrzeug

Am Trägerfahrzeug sind folgende Einrichtungen bzw. Eigenschaften vorhanden:

- Die Stellteile für die Steuerung der Hopfenkanzel sind selbsttätig rückstellend und gegen unbeabsichtigte Betätigung gesichert.
- Stellteile für Bewegungen der Hopfenkanzel am Fahrerplatz des Trägerfahrzeugs und auf der Hopfenkanzel, sofern vorhanden, sind gegenseitig verriegelt.
- Eine Einrichtung zur Begrenzung der Hub- und Senkgeschwindigkeit der Hopfenkanzel auf höchstens 0,4, m/s.
- Eine Einrichtung zur Begrenzung der Senkgeschwindigkeit für den Fall eines Schlauchbruches auf höchstens 0,5 m/s.
- Die Hopfenkanzel ist so ausgeführt, dass ihre Standfläche in jeder Stellung zwangsläufig parallel zur Standfläche des Trägerfahrzeugs ist; eine Abweichung von $\pm 5^\circ$ ist zulässig.
- Bei Versagen eines tragenden Teiles der Parallelführung wird eine zusätzliche Neigung der Arbeitsplattform von 5° nicht überschritten.
- Bei Ausfall der Bordelektronik am Trägerfahrzeug ist die Absenkung der Hubeinrichtung (Notabsenkung) möglich.
- Das Auskippen der Hopfenkanzel ist baulich verhindert (z. B. durch Sperrvorrichtungen an Kippzylindern).
- Am Fahrerplatz befindet sich der deutlich erkennbare Hinweis, dass der Fahrer den Fahrerplatz bei besetzter Hopfenkanzel nicht verlassen darf.
- Eine Einrichtung zur Überwachung der Standsicherheit des Traktors mit angebauter Hopfenkanzel (z.B. Nivellierwaage).
- Die Verletzung des Fahrers, insbesondere der Augen, durch Hopfendrähte ist verhindert.
- Zur Erhöhung der Standsicherheit wird eine zuschaltbare Abstützung der Pendelachse empfohlen.

C. Verbindung der Hopfenkanzel mit dem Trägerfahrzeug

Die Befestigung der Hopfenkanzel an der Hubeinrichtung des Trägerfahrzeugs ist form-schlüssig. Unbeabsichtigtes Lösen wird durch eine Sicherung verhindert.

Bei Hopfenkanzeln im Dreipunktbau ist die Hydraulik sperrbar, um unbeabsichtigte Bewegungen zu verhindern. Am Trägerfahrzeug können die Stellteile für die Kraftheber deaktiviert/blockiert werden.

Schnellkuppeleinrichtungen sind gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert.

D. Standsicherheit

Der Hersteller liefert in der Betriebsanleitung der Hopfenkanzel Angaben zur Standsicherheit der Kombination aus Trägerfahrzeug und Hopfenkanzel. Hierbei sind insbesondere Angaben zur maximalen Neigung in Längs- und Querrichtung im ungünstigsten Lastfall und bei maximaler Beladung vorhanden. Der Hersteller hat die Einsatzgrenzen festgelegt.

Die Kombination aus Trägerfahrzeug und Hopfenkanzel ist mit einer Einrichtung zur Anzeige der Fahrzeugneigung ausgerüstet.

Dem technischen Fortschritt entsprechend, können auch Überwachungsgeräte für die Standsicherheit verbaut sein, welche in die Fahr- und/oder Hubbewegung des Trägerfahrzeugs und der Hopfenkanzel automatisch eingreifen und dadurch die Standsicherheit aktiv erhöhen, ohne dabei andere Gefahren hervorzurufen.

E. Betriebsanleitung der Hopfenkanzel

In der Betriebsanleitung sind mindestens folgende Angaben enthalten:

- Das Eigengewicht und die zulässige Tragfähigkeit der Hopfenkanzel,
- die zulässige Personenzahl,
- das Mindestgewicht des Trägerfahrzeugs und erforderliche Ballastgewichte,

- die kleinste zulässige Spurweite und der kleinste zulässige Achsabstand sowie die notwendige Bereifung,
- die Angaben zu den zulässigen Kombinationen aus Trägerfahrzeug und der Hubeinrichtung,
- der zulässige hydraulische Betriebsdruck,
- Instandsetzungsarbeiten an der Fahrzeughydraulik wie z. B. Senkdrosseln oder Ab-sperrventile erfolgen durch geeignetes Fachpersonal.

Darüber hinaus sind Hinweise über die sichere Verwendung vorhanden, insbesondere:

- Die bestimmungsgemäße Verwendung.
- Die Einsatzbeschränkung in Hanglagen (Standicherheit).
- Die Überwachung der Sicherheitseinrichtungen.
- Die Wartung und Prüfung vor dem jeweiligen Einsatz.
- Die Kontrolle der Befestigungspunkte zwischen Hubeinrichtung und Hopfenkanzel.
- Das Verhalten im Störfall, die Notabsenkung und die Ersatzteilbeschaffung.
- Das Ein- und Aussteigen in die Hopfenkanzel ist nur in vollständig abgesenkten Zustand sowie bei stehendem und gesichertem Fahrzeug erlaubt.
- Der Aufenthalt unter der angehobenen Hopfenkanzel ist unzulässig.
- Die Fahrgeschwindigkeit darf bei besetzter Plattform nicht mehr als 1 km/h betragen, ansonsten ist der Personentransport verboten.
- Das Verfahren mit bodenfrei abgesenkter Hopfenkanzel ist hiervon ausgenommen, sofern die Fahrgeschwindigkeit Schrittgeschwindigkeit (etwa 1 m/s, entspricht 3,6 km/h) nicht überschreitet und dabei die Traggerüste in Mittelstellung gebracht sind.

- Die notwendigen Anforderungen an den Fahrer, den Maschinenführer und die im Korb arbeitenden Personen.
- Der Fahrer darf seinen Platz auf dem Trägerfahrzeug bei besetzter angehobener Hopfenkanzel nicht verlassen.
- Während dem Verfahren mit bodenfrei abgesenkter Hopfenkanzel dürfen keine Hub-, Schwenk- oder Drehbewegungen ausgeführt werden.
- In der Nähe von elektrischen Freileitungen sind die Sicherheitsabstände gemäß Tabelle einzuhalten.

Nennspannung in kV	Mindestabstand in m
bis 1	1
über 1 - 110	3
über 110 - 220	4
über 220 - 380	5
bei unbekanntem Spannungen	5

Anhang 2

Weitergehende Informationen:

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
- Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1)

Betrieb:	Betriebsanweisung	Datum:
Arbeitsbereich:	Tätigkeit:	Unterschrift:

BEZEICHNUNG

Hopfenkanzel an Traktor/Trägerfahrzeug (TFz)

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Verletzungsgefahr beim An-/Abbau der Hopfenkanzel.
- Absturz von Personen, Herausfallen von Gegenständen aus der Hopfenkanzel.
- Hängenbleiben an oder eingequetscht werden zwischen baulichen Anlagenteilen (z. B. Seilen, Stützen) und Hopfenkanzel.
- Umsturz des TFz mit angebauter Hopfenkanzel.
- Gefährdungen durch elektrischen Strom durch Annäherung an Freileitungen.
- Augenverletzungen durch Hopfendrähte



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Vor jeder Inbetriebnahme Verbindungs- und Sicherheitseinrichtungen prüfen.
- Hopfenkanzeln dürfen nur von erfahrenen, zuverlässigen und dafür unterwiesenen Fahrern eingesetzt werden.
- Die Betriebsanleitung des Herstellers des TFz, der Hubeinrichtung und der Hopfenkanzel sowie der Standsicherheitsüberwachungseinrichtung sind zu beachten.
- Der Fahrer hat auf den Anbau der Ballastierung, die maximale Zuladung und die gesicherte Verbindungen zwischen TFz, Hubeinrichtung und Hopfenkanzel zu achten.
- Der Fahrer darf den Fahrerplatz nicht verlassen, solange die Hopfenkanzel besetzt ist.
- Der Fahrer/Aufsichtführende hat die Standsicherheitsüberwachung zu beobachten und die Grenzen einzuhalten.
- Die Hopfenkanzel darf nur betrieben werden, wenn zwischen dem Fahrer und den Personen auf der Hopfenkanzel eine zuverlässige Verständigung gewährleistet ist.
- Der Fahrer darf das TFz bei angehobener und besetzter Hopfenkanzel nur mit langsamer Fahrbewegung (1 km/h) und bei abgesenkter Plattform mit Schrittgeschwindigkeit (ca. 3,6 km/h) verfahren. Beim Wenden ist die Hopfenkanzel abzusenken und der Korb in Mittelstellung zu bringen.
- Das Ein- und Aussteigen von Personen ist nur im Stillstand und abgesenkter Kanzel erlaubt.
- Nur geeignete und unterwiesene Personen dürfen in der Hopfenkanzel arbeiten. Das Benutzen von Tritten, Hinauslehnen oder Übersteigen ist verboten.
- Bei Arbeiten, bei denen mit Augenverletzungen zu rechnen ist (z. B. Drahtaufhängen), ist eine geeignete Schutzbrille zu tragen.
- Der Aufenthalt im Gefahrenbereich unterhalb der angehobenen Hopfenkanzel ist verboten.
- In der Nähe von elektrischen Freileitungen sind die Sicherheitsabstände einzuhalten.



VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

- Bei Gefahr Hopfenkanzel kontrolliert absenken.
- Mängel an Hopfenkanzel, Hubeinrichtung und Traktor sind umgehend dem Vorgesetzten zu melden und die Arbeiten bis zur Reparatur einzustellen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE - NOTRUF 112



- Absicherung des Unfallortes gegen weitere Unfallgefahren.
- Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort.
- Rettungsdienst/Arzt rufen.
- Vorgesetzten und Berufsgenossenschaft benachrichtigen.



Ersthelfer:.....

INSTANDHALTUNG

- Vorgaben des Herstellers bzgl. Wartung und Pflege beachten.
- Reparaturen nur von Fachpersonal/Fachwerkstatt durchführen lassen.
- Wiederkehrende Prüfung nach Herstellervorgabe und Gefährdungsbeurteilung durchführen, mind. jährlich. Prüfbuch führen.

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

- Gesundheitliche Folgen: schwere bis tödliche Verletzungen!

Checkliste für die Prüfung Hopfenkanzel an Traktoren/Trägerfahrzeugen

Diese Checkliste hilft die Anforderung von Teil 6 „Überwachung und Prüfung“ der LSV-Information „Hopfenkanzel“ umzusetzen. Demnach sind Hopfenkanzeln nach den auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Fristen, jedoch **mindestens jährlich wiederkehrend** zu prüfen.

Betrieb:

.....

**Angaben zum Traktor/
Trägerfahrzeug:**

Angaben zur Hubeinrichtung:

Angaben zur Hopfenkanzel:

Hersteller:.....

Hersteller:.....

Hersteller:.....

Typ:.....

Typ:.....

Typ:.....

Fabriknummer:.....

Fabriknummer:.....

Fabriknummer:.....

Art der Prüfung	In Ordnung		Mangel abgestellt	
	Ja	Nein	Datum	Zeichen
Allgemein				
Ist die Kombination von Trägerfahrzeug, Hubeinrichtung und Hopfenkanzel nach den Angaben der Hersteller zulässig?				
Ist die Hubeinrichtung frei von Beschädigungen?				
Ist der Aufstieg zur Hopfenkanzel frei von Beschädigungen?				
Sind das Traggerüst und die Hopfenkanzel frei von Beschädigungen?				
Ist die Umwehung (z.B Handlauf/ Knieleiste/ Fußleiste, etc.) der Hopfenkanzel frei von Beschädigungen?				
Ist die Standfläche der Hopfenkanzel frei von Verschmutzungen und Beschädigungen?				
Schließt und verriegelt der Einstieg der Hopfenkanzel selbsttätig?				
Ist die vorgeschriebene Ballastierung für das Trägerfahrzeug vorhanden und frei von Beschädigungen?				
Anbau				
Besteht eine formschlüssige Verbindung, zwischen Hopfenkanzel und Hubeinrichtung ?				
Sind die Verbindungselemente frei von Beschädigungen und ist das Spiel in der Toleranz?				
Ist die Verbindung gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert?				
Ist die für den Betrieb der Hopfenkanzel erforderliche Parallelführung funktionsfähig und frei von Beschädigungen?				
Sind die erforderlichen Sperreinrichtungen gegen unbeabsichtigtes Ausheben der Hopfenkanzel (bei Anbau im Kraftheber) vorhanden?				
Hydraulik				
Ist eine Einrichtung zur Begrenzung der Senkgeschwindigkeit, auch bei Schlauchbruch, vorhanden und funktionsfähig?				
Sind die Zylinder der hydraulischen Werkzeugbetätigung an der Hubeinrichtung beidseitig an Zug- und Druckseite gesperrt?				

Sind Schläuche, Zylinder, Leitungen, Drossel und Senkventile frei von Beschädigungen?				
Fahrerplatz				
Sind die Bedienelemente der Steuerung gegen unbeabsichtigtes Betätigen gesichert?				
Besteht ein Hinweis am Fahrerplatz „Bei besetzter Arbeitsplattform Fahrerplatz nicht verlassen“?				
Ist das Standsicherheitsüberwachungssystem (z.B. Neigungswinkelanzeiger) am Trägerfahrzeug und an der Hopfenkanzel funktionsfähig?				
Ist die Sicht/Sprechverbindung zu Personen in der Hopfenkanzel gewährleistet?				
Ist der Fahrerplatz gegen Eindringen des Aufleitdrahtes gesichert?				

Funktionsprüfung ohne Personen in der Hopfenkanzel erfolgreich: Ja Nein

Funktionsprüfung vor jedem Einsatz

Der Fahrer hat vor Einsatzbeginn eine Funktionsprüfung durchzuführen und die Hopfenkanzel, die Hubeinrichtung, das Trägerfahrzeug und deren Verbindungen auf augenfällige Mängel zu überprüfen.

Bemerkungen:

.....

Hinweis

Die Prüfung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und geltenden Regeln der Technik sowie unter Zuhilfenahme der jeweiligen Betriebsanleitungen und Wartungshandbücher der Hersteller durchzuführen.

Nachprüfung erforderlich: Ja Nein

.....
 Ort Datum Name Unterschrift

Nachprüfung erfolgreich durchgeführt:

.....
 Ort Datum Name Unterschrift

Nächste Prüfung spätestens am:.....

Herausgeber:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

☎ 0561 785-0

www.svlfg.de

Stand: 10/2015

